

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Verein zur Förderung von Jugend- und Sozialarbeit Zwickau e.V. (vfw), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Schwinger,

und

der Sperlingsbergschule (L) Kirchberg
vertreten durch die Schulleiterin, Frau Kühnel

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument wird die Zusammenarbeit von Schule und freiem Träger auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit festgeschrieben.

Basis der gemeinsamen Arbeit ist der Leistungsvertrag zwischen dem Jugendamt des Landkreises Zwickauer Land und dem vfw sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Schulamt und dem Jugendamt des Landkreises Zwickauer Land.

Danach ist das Anliegen von Schulsozialarbeit, die SchülerInnen zu einer gelingenden Lebensbewältigung, insbesondere der Schulzeit und zu einer selbstverantwortlichen Gestaltung ihrer aktuellen Lebensbezüge zu befähigen.

Schulsozialarbeit trägt zur Vermeidung bzw. zum Abbau sozialer Benachteiligungen bei.

Die Partner stimmen darin überein, dass Schulsozialarbeit an der Förderschule für Lernbehinderte in diesem Sinne wünschenswert und notwendig ist.

Sie respektieren die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten von Schule und Jugendhilfe und verpflichten sich zugleich, zu einer intensiven, den gemeinsamen Zielen entsprechenden Zusammenarbeit.

2. Arbeitsfelder von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit arbeitet gemäß SGB VIII (insbesondere § 13 KJHG) und stellt innerhalb der Institution Schule ein eigenständiges, vorwiegend präventives Angebot dar.

2.1 Beratung und Einzelfallhilfe von SchülerInnen

- bei Schulschwierigkeiten (Schulverweigerung, Schulunlust)
- bei Konflikten im Lebensfeld Schule
- bei Konflikten innerhalb der Familie
- beim Übergang von der Schule ins Berufsleben
- mit auftretenden Verhaltensauffälligkeiten
- im Bereich Identitätsfindung usw.

Die Vermittlung von SchülerInnen an entsprechende Fachdienste und Beratungsstellen wird gegebenenfalls eingeleitet.

2.2 Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit trägt zur Stabilisierung von Gemeinschaften bei, dient der Verbesserung sozialer Kompetenzen und der Zusammenführung unterschiedlicher Interessengruppen. Im Vordergrund stehen dabei

- Soziales Lernen
- Elemente der Biographiearbeit
- geschlechtsspezifische Sozialpädagogik
- Entspannung
- Elemente der Mediation.

2.3 Offene Angebote

- Angebote im Rahmen der Freizeitnutzung des Gruppenraums als Stätte der Kommunikation an der Schule in Verbindung mit eigenen Angeboten (im kleinen Maßstab zu betrachten)
- Mitwirkung an Projekten (Schulfest, Veranstaltungen, Projektstage) der Schule
- Unterstützung der Schülermitwirkung

2.4 Elternarbeit

- Beratung von Eltern in Schul- und Lebensbewältigungsfragen
- Praktische Hilfe bei der Lösungsfindung von Problemen
- Vermittlung an Fachdienste, Ämter und Beratungsstellen
- Im Bedarfsfall Anwesenheit bei Elternabenden und/oder bei Elterngesprächen

2.5 Gemeinwesenarbeit

- Erschließung von Möglichkeiten der Unterstützung durch andere Träger der Jugendarbeit sowie durch geeignete Institutionen im Einzugsgebiet der Schule
- Beteiligung an Initiativen anderer Träger und gegebenenfalls Kooperation

3. Prinzipien der Arbeit

- 3.1 Die Formen von Schulsozialarbeit stehen grundsätzlich präventiv allen SchülerInnen mit Beginn der Einschulung an der Förderschule zur Verfügung.
Das Angebot richtet sich jedoch vor allem an jene SchülerInnen, die sozial benachteiligt sind, Verhaltensauffälligkeiten zeigen oder sich in komplizierten Lebensfeldern befinden.
- 3.2 Der Kontakt zwischen Schulsozialarbeiterin und den LehrerInnen ist im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich erwünscht und für die Arbeit unerlässlich.
Kontakte von SchülerInnen und deren Eltern sind grundsätzlich freiwillig.
Erstrebenswert sind jedoch verlässliche Absprachen zwischen Schulsozialarbeiterin und den SchülerInnen bzw. Eltern.
- 3.3 Die Schulsozialarbeiterin ist zur Verschwiegenheit im Umgang mit Informationen von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern verpflichtet.

- Informationen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben werden.
- 3.4 Projekte, Veranstaltungen und Einzelinitiativen im Bereich der offenen Arbeit werden in der Regel stets gemeinsam mit den SchülerInnen vorbereitet und durchgeführt.
4. Kooperation mit der Schule und Hort
- 4.1 Schulleitung, Hortleitung und Schulsozialarbeiterin stimmen ihre grundsätzlichen Vorhaben wöchentlich in einer gemeinsamen Arbeitsbesprechung ab.
- 4.2 Die Schulsozialarbeiterin nimmt auf Einladung an den Dienstberatungen und Schulkonferenzen sowie an den Zusammenkünften des Eltern- und des Schülerrates teil und arbeitet intensiv mit der Beratungslehrerin zusammen.
- 4.3 Die Schulsozialarbeiterin hat das Recht, mit KlassenleiterInnen und FachlehrerInnen Gespräche über relevante Fragen zu führen und im Bedarfsfall gemeinsame Aktivitäten bzw. einheitliches Vorgehen zu vereinbaren.
Die Prinzipien der Freiwilligkeit und der Vertraulichkeit sind dabei zu wahren.
5. Organisatorische Bedingungen
- 5.1 Die Schule stellt der Schulsozialarbeiterin ein Arbeitszimmer (Büro) und einen Raum zur Durchführung von Gruppenaktivitäten (Soziale Gruppenarbeit) zur Verfügung. Zur Arbeitsfähigkeit des Projektes gehören ein Telefonanschluß und die Nutzung von Bürogeräten (z. B. Kopierer).
Die Schule unterstützt die Schulsozialarbeit außerdem bei der Einrichtung der Räumlichkeiten. Je nach Möglichkeit und Absprache können auch andere Räume der Schule außerhalb des Unterrichts genutzt werden.
- 5.2 Der Schulsozialarbeiterin wird Hausrecht zuerkannt. Sie erhält alle notwendigen Schlüssel und entscheidet selbständig über Art, Zeitpunkt und Zugang zu den Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit.
In besonderen Fällen wird die Zustimmung des Schulleiters eingeholt.
- 5.3 Alle im Rahmen der Schulsozialarbeit stattfindenden Angebote gelten als Schulveranstaltungen. Fürsorge und Aufsicht obliegen der Schulsozialarbeiterin bzw. den von ihr beauftragten Personen.
- 5.4 Schulsozialarbeit wird in der Stadt Kirchberg im Schulverbund von einer Fachkraft geleistet. Die Leistungszeit in der Förderschule für Lernbehinderte beträgt 40 Std./Wo. zzgl. Pausen.
Durch Projektarbeiten bzw. thematische Angebote kann sich die Arbeitszeit verlagern. Als Arbeitszeit gelten ebenfalls Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen, Behördengänge, Elterngespräche und –besuche, Beratungen, organisatorische Aufgaben sowie andere, im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehende Aufgaben.
- 5.5 Der Schulsozialarbeiterin wird in Absprache mit der Schulleitung, den Klassen- und FachlehrerInnen die Möglichkeit gegeben, Unterrichtszeit (z. B. im Rahmen der Förderstunden) für konkrete Angebote zu nutzen, da gerade an Förderschulen aufgrund

der starken zeitlichen Strukturierung des Unterrichts und der Größe des Einzugsgebietes der Schule nur wenig Nischen für Schulsozialarbeit vorhanden sind.

5.6 Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem vfw.

Die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung wird einmal im Jahr, im Bedarfsfall auch öfter, in einer Beratung aller Beteiligten eingeschätzt. Änderungen bzw. Ergänzungen sind jederzeit in Absprache möglich. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterschrift beider Seiten in Kraft.

Kirchberg, den 19.04.04



Schwinger
Geschäftsführerin
des vfw



Kühnel
Schulleiterin der
Sperlingsbergschule (I.)



Hahn
Schulsozialarbeit